

Das erfordert zugleich, daß keine Straftat unaufgedeckt bleiben darf, daß jede Straftat ohne Ansehen der Person aufgeklärt wird. Erst im Ergebnis der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung kann auf der Grundlage der Gesetze entschieden werden, welche staatlichen Sanktionen gegen den Rechtsverletzer erforderlich sind. Dabei ist entsprechend den Forderungen des Ministers auch weiterhin sorgfältig zwischen Feinden und vom Gegner irregeleiteten und gegen ihre Absicht mißbrauchten Menschen, zwischen Feinden, anderen Kriminellen und solchen Personen zu unterscheiden, durch deren verantwortungslose Haltung zu bestehenden Pflichten oder durch deren mangelnde Qualifikation und Befähigung Gefahren und Schäden verursacht werden.

In Obereinstimmung mit dem bereits von W. I. Lenin begründeten Hinweis, daß es keine unterschiedliche Kalugaer und Kasaner Gesetzlichkeit, sondern nur eine für das ganze Land einheitliche Gesetzlichkeit geben darf¹, stellte der Minister die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Maßstäbe der Rechtsanwendung in allen Dienststeinheiten zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, daß sich zu Anwendungs- und Auslegungsfragen nirgends ein sogenanntes Bezirksrecht entwickeln kann. Die Gewährleistung der nach einheitlichen Prinzipien und Grundsätzen erfolgenden Rechtsanwendung ist eine Machtfrage, ist eine wesentliche Seite der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit des MfS ist ein wichtiger Beitrag zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Menschen zum sozialistischen Staat und zu seinen Machtorganen. Damit demonstriert der Staat - speziell sein Staatssicherheitsorgan - die konsequente Verwirklichung der politischen Generallinie des X. Parteitages der SED.

1 W. I. Lenin, Über "doppelte" Unterordnung und Gesetzlichkeit, Werke, Band 33, Dietz Verlag Berlin 1963, S. 350